

Arglist und Relevanz bei Anzeigepflichtverletzung
CaseTex Nr. 5575 Fundort: VersR 2006,1627
Instanz: OLG Nürnberg 02.05.2006

Liegt Arglist vor bei der Verschweigung von Gefahrstatsachen, so ist der Versicherungsvertrag ab initio nichtig. Die Relevanzrechtsprechung greift in diesen Fällen nicht.

Sachverhalt:

X wird wegen Diabetes, Bluthochdruck, Erhöhung des Harnsäurespiegels und Fettstoffwechselstörungen behandelt. Trotzdem zeigt er dies beim Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages nicht an. Ist die Praxis des OLG Nürnberg, dass für Versicherungsfälle vor Anfechtung des Vertrages durch den Versicherer dieser nur dann nicht deckungspflichtig ist, wenn die erbrachten Leistungen mit der verschwiegenen Gefahrstatsache zusammenhängen (Relevanz), aufrechtzuerhalten ?

(Ein Problemkreis, der sich mit dem neuen VVG 6 in der Schweiz - ab 1.1.2006 - ebenfalls stellen wird)

Erwägungen:

Liegt Arglist vor, so geht der BGH davon aus, dass eine Anfechtung des Versicherungsvertrages gemäss § 22 VVG in Verbindung mit BGB 123 stets zu einer Nichtigkeit des Vertrages von Anfang an - ab initio - führt. Die Praxis des OLG Nürnberg, trotz Arglist die Relevanzrechtsprechung zu berücksichtigen, ist nicht mehr haltbar und wird damit aufgegeben.

Bemerkungen (vgl. dazu auch Schaer, Modernes Versicherungsrecht, § 11 Rz 50ff und § 12 Rz 21ff)

Im nachfolgenden Gesetzestext – revidiert auf den 1.1.2006 – ist neu nun die Relevanz - Abs. 3 – aufgenommen worden, nach wie vor wird aber die Verschuldensfrage nicht thematisiert. Die schweizerische Praxis geht nach wie vor davon aus, dass im Privatversicherungsrecht – anders im Sozialversicherungsrecht, wo die Gefahrsanzeigepflicht eine Rolle spielt – das Verschulden nicht erforderlich sei. Anderes gilt in Deutschland und Oesterreich, wo ausdrücklich im Gesetz - § 17 VVG – vorausgesetzt wird, dass den Vn ein Verschulden treffen muss.

Art. 6 Folgen der verletzten Anzeigepflicht (revidiert 1.1.2006)

a. Im Allgemeinen

1 Wenn der Anzeigepflichtige beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

2 Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat.

3 Wird der Vertrag durch Kündigung nach Absatz 1 aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht des Versicherers für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, hat der Versicherer Anspruch auf Rückerstattung.

4 Wird ein Lebensversicherungsvertrag, der nach Massgabe dieses Gesetzes rückkauffähig ist (Art. 90 Abs. 2) aufgelöst, so hat der Versicherer die für den Rückkauf festgestellte Leistung zu gewähren.

Mit dieser neuen Lösung wird der Vertrag generell nicht mehr ex tunc aufgelöst, sondern ex nunc : deshalb auch das Rückforderungsrecht des Versicherers für Leistungen, die in einem rechtlich relevanten Zurechnungszusammenhang zur Gefahranzeigespflichtverletzung stehen.

Was gilt im Hinblick auf eine arglistige Gefahranzeigespflichtverletzung ?

Arglist kann dann angenommen werden, wenn der VN bewusst falsche Angaben macht, weil er weiss oder annimmt, dass der Versicherer sonst seinen Antrag nicht oder höchstens mit Vorbehalten annehmen würde. Nach schweizerischem Recht, wird auf VVG 4 und 6 abgestellt, könnte eine Rückforderung nur für die „relevanten“ Leistungen vorgenommen werden. Anders wiederum Deutschland und Oesterreich : in § 22 findet sich eine Sonderbestimmung, wonach das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen absichtlicher Täuschung über Gefahrsumstände aufzulösen, von den Sonderregelungen bezüglich Gefahrstatsachen im VVG nicht berührt wird. Der Versicherer kann sich mithin auf absichtliche Täuschung berufen und den Vertrag ex tunc aufheben. Dies hat zur Folge, dass sämtliche, ungeachtet der Relevanz, in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen zurückgefordert werden können.

Geht man davon aus, dass der schweizerische Gesetzgeber sich dieses Problems nicht bewusst war, so gibt es an sich zwei Möglichkeiten für eine Lösung :

- man nimmt an, dass der Sonderfall Arglist nicht unter die Bestimmungen VVG 4 bis 6 falle, so dass die Willensmängelregelungen des OR direkt anwendbar werden
- man nimmt an, dass wohl VVG 4 bis 6 anwendbar sind, diese aber für diesen Sonderfall keinen Lösungsansatz enthalten und damit die Willensmängelbestimmungen des OR per analogiam greifen

Wertungsmässig dürfte wohl kaum unbestritten sein, dass es nicht den Grundsätzen der Äquivalenz, der Verhältnismässigkeit und Treu und Glauben entspräche, wenn ein Versicherer einen aufgrund einer absichtlichen Täuschung zustande gekommenen Vertrag aufrechterhalten müsste oder auch Leistungen nicht zurückfordern könnte, die mit der Gefahrstatsache, die Gegenstand der absichtlichen Täuschung war, in keinem Zusammenhang stünde. Das für das Versicherungsverhältnis notwendige Vertrauensverhältnis ist schlicht derart gestört, dass eine Auflösung ex tunc die zwangsläufige Folge sein muss. Die deutsche und österreichische Normierung hat mit der Sonderbehandlung der «arglistigen Verletzung der Gefahranzeigespflicht» die Problematik erkannt und die richtige Lösung getroffen.

Gefahranzeige, Verschulden, Risiko, Ungültigkeit, Nichtigkeit, Anfechtung, Irrtum, VVG 4, VVG 6